Begl. Fotokopie

Änderungsvertrag

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

3U HOLDING AG
Frauenbergstraße 31-33
35039 Marburg

- nachfolgend „**Organträger**" genannt -

und

fon4U Telecom GmbH
Frauenbergstraße 31-33
35039 Marburg

- nachfolgend „**Organgesellschaft**" genannt -

Prämabel

Zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22. Dezember 2004 (nachfolgend auch „**BEAV**" genannt). In Hinblick auf die Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den BEAV durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 passen die Parteien den BEAV an die aktuelle Gesetzeslage an. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. **Änderung des Vertragsrubrums**

Das Rubrum des Vertrags wird klarstellend wie folgt geändert:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **3U HOLDING GmbH**, Frauenbergstraße 31–33, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**Organgträger**" -

und

der **fon4U Telecom GmbH**, Frauenbergstraße 31–33, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**Organgesellschaft**" –

in der Fassung des Änderungsvertrags vom 14. Juli 2014."

2. **Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien**

In sämtlichen Paragrafen des BEAV wird die 3U HOLDING AG anstelle „3U" mit „Organträger" und die fon4U Telecom GmbH anstelle „fon4U" mit „Organgesellschaft bezeichnet.

3. **Änderung von § 3**

§ 3 des BEAV wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend."

4. **Fortgeltung im Übrigen**

Im Übrigen bleibt der BEAV unverändert.

5. **Wirksamwerden des Änderungsvertrags**

Dieser Änderungsvertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diesen Änderungsvertrag erfüllt sind.

6. **Reinfassung**

Als **Anlage** liegt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt hat.

Marburg, den 14.07.2014

3U HOLDING AG

Christoph Hellrung

Andreas Odenbreit

fon4U Telecom GmbH

Roland Thieme

Michael Schmidt

Anlage zum Änderungsvertrag vom 14. Juli 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **3U HOLDING GmbH**, Frauenbergstraße 31–33, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**Organträger**" -

und

der **fon4U Telecom GmbH**, Frauenbergstraße 31–33, 35039 Marburg,

- nachfolgend „**Organgesellschaft**" –

in der Fassung des Änderungsvertrags vom 14. Juli 2014.

§ 1 Leitung

(1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsleitung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern.

(2) Der Organträger wird sein Weisungsrecht durch den Vorstand ausüben. Weisungen sind schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, oder mündlich zu erteilen. Im Falle der mündlichen Erteilung sind die Weisungen umgehend schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2005.

(2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Telefax ausreicht.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht.

(4) Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Vorstehende Abschrift/Fotokopie stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Wetter, den 14. Juli 2014

Notar
Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Andreas Kögel in Wetter/Hessen

DR. ANDREAS KÖGEL
NOTAR IN WETTER